WTL GmbH
Weber · Thönes · Linden

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1
2. Grundsätzliche Feststellungen 3
   2.1 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung 3
3. Prüfungsdurchführung 4
   3.1 Gegenstand der Prüfung 4
   3.2 Art und Umfang der Prüfung 5
4. Feststellungen zur Rechnungslegung 8
   4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 8
   4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 9
      4.2.1 Bewertungsgrundlagen 9
      4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung 9
   4.3 Angaben zur angemessenen Eigenkapitalverzinsung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 EigVO NRW 10
5. Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG 11
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung 12

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025 1

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 2

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025 3

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 4

Umfassende Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses 5

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) 6

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (EUR, %) auftreten.

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Betriebsausschusses der

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel,

-nachfolgend kurz "Stadtwerke", "Eigenbetrieb" oder "Betrieb" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung der Stadtwerke den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gemäß § 317 ff. HGB und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- i.V.m. § 21 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Gemäß § 114 GO NRW i.V.m. § 21 Absatz 1 EigVO NRW ist ein Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Nach § 21 Absatz 2 EigVO NRW unterliegt der Jahresabschluss einer Prüfung, soweit sich aus dieser Verordnung oder Betriebssatzung nichts Abweichendes ergibt.

Der Eigenbetrieb ist nach handelsrechtlichen Größenklassen als klein einzustufen. Der Jahresabschluss wird freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Eine Verpflichtung zur Aufstellung des Lageberichts besteht gemäß § 264 Absatz 1 i.V.m. § 267 Absatz 1 HGB nicht; ein solcher wurde daher nicht erstellt.

Die Betriebssatzung schreibt in § 14 vor, dass sowohl die Aufstellung des Jahresabschlusses als auch der hierfür maßgebliche Zeitraum zur Aufstellung entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der EigVO NRW zu erfolgen hat. Nach § 26 EigVO NRW ist der Jahresabschluss bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Im Anschluss legt die Betriebsleitung den Jahresabschluss über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor.

Unser Auftrag ist entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG- erweitert worden. Dabei ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchzuführen (§ 21 Absatz 3 Satz 1 EigVO NRW).

Ferner ist nach § 21 Absatz 3 Satz 2 EigVO NRW in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses darauf einzugehen, ob das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Vgl. hierzu Abschnitt 4.3.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als eigener Berichtsteil beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2. grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss. Die Prüfungsdurchführung und die Feststellungen zur Rechnungslegung sind in den Abschnitten 3. und 4. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG sind im Abschnitt 5. angegeben. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) beigefügt. Die Anlage 4 beinhaltet den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 5.

Die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG ist als Anlage 6 beigefügt.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel, gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die vereinbarten und als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war uns eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Er war auch nicht unsere Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter beschränkt sich damit auf die im Rahmen der Festlegung der Bewertungsgrundsätze getroffenen Annahmen der Unternehmensfortführung. Gegen diese Annahme bestehen aus unserer Sicht keine Einwendungen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 452.661,50 €. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss der "Allgemeine Rücklagen" zuzuführen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Zeitraum zur Aufstellung haben gemäß § 14 der Betriebssatzung entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der EigVO NRW zu erfolgen. Nach § 26 EigVO NRW ist Jahresabschluss bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 war von der Betriebsleitung nicht innerhalb der vorgenannten Frist aufgestellt.

Aus Prüfersicht ist dies für die Gesamtbeurteilung der hinreichenden Ordnungsmäßigkeit der satzungsmäßigen Rechnungslegung sowie der nach EigVO NRW nicht wesentlich. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft.

Gemäß §§ 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. 21 EigVO NRW ist der Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und der §§ 264 bis 288 HGB, die Vorschriften der EigVO NRW sowie die ergänzenden Bestimmung der Betriebssatzung. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen ergeben sich aus der Betriebssatzung bezüglich der Aufstellungsfrist.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise tragen die gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Darüber hinaus wurden wir laut § 21 Absatz 3 EigVO NRW im Rahmen der Abschlussprüfung mit der Anwendung gemäß § 53 Absatz 1 HGrG zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse beauftragt.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Betriebsausschuss, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Im Verlaufe der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 für das Wirtschaftsjahr 2024. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde am 10. Dezember 2025 vom Rat der Stadt Niederkassel unverändert festgestellt.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des § 21 Absatz 1 EigVO NRW i.V.m. § 317 ff. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung i.S. von Anlage D.1 zu ISA - International Standard on Auditing - (DE) 200; nachfolgend: "GoA") vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass dolose Handlungen und Irrtümer, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gemäß § 317 Absatz 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten unternehmensindividuellen Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Es wurden dazu Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis vom Eigenbetrieb und dessen Umfeld, einschließlich der internen Kontrollen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen, wie z. B. Veränderungen zu Vorjahresbeträgen, Kennzahlenvergleich. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Prüfungsschwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Bestand und Bewertung der Wasserverteilungsanlagen,
- Bestand und Vollständigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Ausweis und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit des Sonderpostens "Empfangene Ertragszuschüsse",
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Wir haben u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

Saldenmitteilungen/-bestätigungen der Banken wurden uns vorgelegt. Alternativ wurden Buchbestände der Guthaben und Verbindlichkeiten durch Bankauszüge und Darlehensverträge nachgewiesen.

Im Bereich der Debitoren wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Gebühren und Beiträge überwiegend von den Bürgern der Stadt Niederkassel ("Privatkunden") erhoben werden und daher nicht mit einem Rücklauf zu rechnen ist. Durch alternative Prüfungshandlungen konnte jedoch eine vergleichbare Prüfungssicherheit erlangt werden.

Im Bereich der Kreditoren wurden ebenfalls keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich sind.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in den Monaten Mai, Juni und Juli 2026 bis zum 04. August 2026 durchgeführt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden.

Die Betriebsleitung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt auf EDV-Systemen der Stadt Niederkassel unter Verwendung der Software ‚newsystem® kommunal' (Konfiguration für Nordrhein-Westfalen) der Firma Axians Infoma GmbH, Hörvelsinger Weg 17, 89081 Ulm. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Rechnungsprüfungsamt der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur zum Einsatz des finanzwirksamen Softwareverfahrens vom 29. Juni 2023 wurde uns vorgelegt. Im Rahmen von Basisprüfungen wurden die Programmfunktionalitäten getestet und anschließend festgestellt, dass das Verfahren bei sachgerechter Anwendung ordnungsgemäße Ergebnisse erzeugt. Darüber hinaus liegt aus der Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Fachprogrammen zur automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach § 94 Absatz 2 der GO NRW eine Zulassungsbescheinigung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) vom Fachprogramm Infoma newsystem, Version 7 - 2024H1 / infoma online vom 18. Juni 2024 vor.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadt Niederkassel abgewickelt. Die Rheinische Versorgungskasse ist für die Abwicklung der Zusatzversorgung zuständig.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängiger, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir in der Anlage 4 zu diesem Bericht unseren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und diesen in Abschnitt 6 unseres Berichts „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung" wiedergegeben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben.

Die Kredite werden durch die Stadt Niederkassel aufgenommen. Eine Bilanzierung erfolgt dann entsprechend beim jeweiligen Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnlicher Einrichtung.

Die Bilanz (Anlage 1) ist entsprechend § 266 Abs. 2 und 3 HGB gegliedert. Um die Spezifikation des Versorgungsunternehmens zu wahren, wurden einige Bilanzposten gemäß Formblatt 1 zur EigVO NRW a.F. fortgeführt, da der Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten nach HGB gedeckt wird (§ 265 Abs. 5 Satz 2 HGB). Die Bilanzposten werden im Anhang aufgeführt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) erfolgte nach § 275 Abs. 2 HGB.

Gegenüber dem Vorjahr hat die Betriebsleitung des Eigenbetriebs keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss vorgenommen.

4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

4.3 Angaben zur angemessenen Eigenkapitalverzinsung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 EigVO NRW

Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 EigVO NRW ist im Bericht des Abschlussprüfers darauf einzugehen, ob das dem Betrieb von seinem Träger zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Gemäß § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll der Jahresüberschuss des Eigenbetriebs so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Für die Beurteilung der marktüblichen Verzinsung sind u.a. auch die Art des Eigenbetriebs und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Eigenbetrieb weist gemäß Betriebssatzung in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2024 - wie in den Vorjahren - ein Stammkapital in Höhe von EUR 650.000,00 aus. Das gesamte Eigenkapital (Stammkapital zuzüglich allgemeine Rücklagen, ohne das Jahresergebnis des Berichtsjahres) beträgt insgesamt EUR 7.211.357,48. Es ergibt sich bei einem Jahresüberschuss 2025 in Höhe von EUR 452.661,50 eine positive Eigenkapitalrentabilität für das Berichtsjahr von rd. 6,3 % (Vorjahr: 1,9 % bei einem Jahresüberschuss von EUR 138.260,46).

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Ergebnis des Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 bereits eine Konzessionsabgabe an die Stadt Niederkassel in Höhe von EUR 350.000,00 berücksichtigt wurde. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 war dagegen nur eine Konzessionsabgabe in Höhe von EUR 90.000,00 berücksichtigt.

Nach den in Vorjahren erzielten Jahresergebnisse liegt der Dreijahresdurchschnitt (2023 bis 2025) der Eigenkapitalrentabilität bei rd. 2,6 %.

Unterstellt man für die Verzinsung des Eigenkapitals der Stadtwerke Niederkassel für eine Angemessenheit der Verzinsung des Eigenkapitals ohne Berücksichtigung einer adäquaten Risikoprämie als Referenzgröße einen risikolosen Zinssatz für Kapitalanlagen (Zinssatz für 10-jährige Bundesanleihen), so entspricht der Dreijahresdurchschnitt der Eigenkapitalrentabilität dem risikolosen Zinssatz für diese Kapitalanlagen (2,6 %) in fast gleicher Höhe.

5. Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss beziehen, berichten wir nachstehend.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG getroffen. Die Berichterstattung ist diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung begründen könnten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 04. August 2026 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel, zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Niederkassel mit Sitz in Niederkassel,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – i.V.m. § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der GO NRW und der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 GO NRW i.V.m. der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 04. August 2026

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft





Michael Linden
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BILANZ zum 31.12.2025
Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel

Beschreibung

AKTIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	**34.402,00**	**31.148,00**
II. Sachanlagevermögen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.460.467,19	1.462.302,19
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	239.474,00	249.251,00
3. Wasserverteilungsanlagen	16.007.633,37	15.738.485,93
4. Fähranlagen	227.567,00	241.651,00
5. Photovoltaikanlagen	191.017,00	224.978,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.126,40	176.956,40
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	219.260,83	155.599,50
Summe Sachanlagevermögen	**18.515.545,79**	**18.249.224,02**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	378.607,16	275.446,01
2. Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	287.904,32	223.527,30
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.093,93	746,56
4. sonstige Vermögensgegenstände	108.647,05	202.592,27
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**776.252,46**	**702.312,14**
II. Guthaben bei Kreditinstituten	**288.225,02**	**530.618,67**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**207.621,40**	**213.841,23**
	19.822.046,67	**19.727.144,06**

PASSIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	**650.000,00**	**650.000,00**
II. Allgemeine Rücklagen	**6.561.357,48**	**6.423.097,02**
III. Jahresüberschuss	**452.661,50**	**138.260,46**
buchmäßiges Eigenkapital	**7.664.018,98**	**7.211.357,48**
B. Empfangene Ertragszuschüsse	**2.761.390,00**	**2.759.246,00**
C. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	**210.027,06**	**178.137,39**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.239.080,18	8.410.676,08
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.560,74	5.780,37
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	333.657,12	302.923,97
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	244.681,52	591.741,66
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	456,90	1.401,03
6. sonstige Verbindlichkeiten	362.174,17	265.880,08
davon aus Steuern: 38.303,22 € (Vorjahr: 0,00 €)		
Summe Verbindlichkeiten	**9.186.610,63**	**9.578.403,19**
	19.822.046,67	**19.727.144,06**

Stadtwerke Niederkassel **Anlage 2**
Niederkassel

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

		2025 €	2025 €	2024 €	2024 €
1.	Umsatzerlöse		5.097.512,87		4.308.457,02
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		47.875,50		27.524,92
3.	sonstige betriebliche Erträge		4.117,73		1.584,53
4.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.396,44		13.709,54	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.209.732,19	1.231.128,63	1.228.069,10	1.241.778,64
5.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	699.860,15		696.869,62	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	181.302,96	881.163,11	201.844,88	898.714,50
	davon für Altersversorgung 66.910,82 € (Vorjahr 59.404,25 €)				
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.200.477,23		1.178.647,36
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		944.567,61		603.879,06
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		25,14
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		203.993,67		199.975,00
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		233.208,19		74.267,40
11.	**Ergebnis nach Steuern**		454.967,66		140.329,65
12.	sonstige Steuern		2.306,16		2.069,19
13.	**Jahresüberschuss**		452.661,50		138.260,46

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Die Stadtwerke Niederkassel mit Sitz in Niederkassel – ein Eigenbetrieb der Stadt Niederkassel - sind beim Amtsgericht Siegburg im Handelsregister A3570 eingetragen.

Lt. § 21 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der EigVO NRW vom 16. November 2004, zuletzt geändert am 05. März 2024 und entsprechend der Betriebssatzung aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde freiwillig nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt; bei dem Eigenbetrieb handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. HGB.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um die folgenden zusätzlichen Gliederungsposten ergänzt:

Hinsichtlich der „Sachanlagen”:

- Wassergewinnungs- und –bezugsanlagen
- Wasserverteilungsanlagen
- Fähranlagen
- Photovoltaikanlagen

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurde der zusätzliche Gliederungsposten „Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe” eingefügt.

Hinsichtlich des Eigenkapitals wurde in Erweiterung des handelsrechtlichen Gliederungsschemas nach § 266 HGB der Posten „Gezeichnetes Kapital“ als „Stammkapital“ und der Posten „Kapitalrücklage“ als „Allgemeine Rücklagen” bezeichnet.

Der Posten "Empfangene Ertragszuschüsse" wurde nach dem Posten „Eigenkapital“ bzw. vor den „Rückstellungen“ ausgewiesen.

Im Bereich der „Verbindlichkeiten“ wurde der zusätzliche Gliederungsposten „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe” eingefügt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, entspricht bis auf die zusätzlichen Gliederungsposten den handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden haben wir entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Empfangene Ertragszuschüsse sind passiviert worden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Das Sachanlagevermögen ist mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Absetzung planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer für Zugänge bei Hausanschlüssen und Rohrnetzen nach der linearen Methode.

Nach § 6 Abs. 2 EStG werden Wirtschaftsgüter bis 800,- Euro als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht und im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Übersteigt der Wert eines Wirtschaftsgutes 800,- Euro, so wird das Wirtschaftsgut entsprechend seiner betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt mit ihrem Nominalwert. Zur Deckung des Ausfallrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet.

Die Stadtwerke Niederkassel sind vom Abwasserwerk der Stadt Niederkassel beauftragt, die Abwassergebühren einzuziehen. Forderungen und Verbindlichkeiten hieraus werden unter dem Posten „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe" ausgewiesen.
Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesen Tag darstellen.

Bei der Bemessung der Rückstellungen haben wir allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen. Die Rückstellungen sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Eigenkapital

Der Rat der Stadt Niederkassel hat mit Beschluss vom 05.04.2001 mit Inkrafttreten der Betriebssatzung zum 01.05.2001 das Stammkapital auf 650.000,00 € festgesetzt.
Die derzeitige Betriebssatzung wurde vom Rat der Stadt Niederkassel am 26.09.2024 beschlossen und trat mit Wirkung vom 01.11.2024 in Kraft.
In den Allgemeinen Rücklagen werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel die Jahresergebnisse verrechnet.

4. Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Niederkassel hat die Verpflichtungen aus Pensionszusagen für die Beamten des Eigenbetriebs Stadtwerke Niederkassel übernommen. Somit entfällt die Notwendigkeit zur Bildung von Pensionsrückstellungen.

Sonstige Rückstellungen

Der Ausweis beinhaltet zum Bilanzstichtag die Rückstellungen für:

	T€
Jahresabschlusskosten	17
Berufsgenossenschaft	6
Urlaubsverpflichtungen	14
Gleitzeitguthaben	8
Altersteil-zeit	38
Sonstige Rückstellungen	104
Leitungsnetz/Hausanschluss	23
Jahresverbrauchsabrechnung	0
	210

5. Verbindlichkeiten

Zu den Verbindlichkeiten werden gem. §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht.

		Restlaufzeiten		
	Stand	bis 1 Jahr	größer 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2025	8.239.080,18	405.644,82	7.833.435,35	4.513.942,00
Vorjahr	8.410.676,08	410.783,54	7.999.892,53	5.224.356,46
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen 2025	6.560,74	6.560,74	0,00	0,00
Vorjahr	5.780,37	5.780,37	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2025	333.657,12	333.657,12	0,00	0,00
Vorjahr	302.923,97	302.923,97	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt 2025 und deren Eigenbetriebe	244.681,52	244.681,52	0,00	0,00
Vorjahr	591.741,66	591.741,66	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 2025	456,90	456,90	0,00	0,00
Vorjahr	1.401,03	1.401,03	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten 2025	362.174,17	358.999,00	3.175,17	0,00
Vorjahr	265.880,08	259.772,63	6.107,45	0,00
	9.186.610,63	**1.350.000,10**	**7.836.610,52**	**4.513.942,00**
Vorjahr	9.578.403,19	1.572.403,20	8.005.999,98	5.224.356,46

In den Jahren 2008 und 2012 wurden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen verwendet. Den Zinsswaps liegt ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko (Mikro-Hedge) zugrunde. Die aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft gebildeten Bewertungseinheiten nach § 254 HGB betrugen zum Bilanzstichtag 221.000 € bzw. 426.648 €.

Die Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden angewandt. Aufgrund der Betragsidentität und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Die Marktwerte der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken betragen 20.028,76 € und 9.013,53 € zum Abschlussstichtag. Die Beträge entsprechen den mit der Mark-to-Market Methode ermittelten Werten der Swapgeschäfte.

Sicherheiten wurden außer den branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht gegeben.

6. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen:

	T€ 2025	T€ Vorjahr
Wasserversorgung	4.794	4.011
Personenfährbetrieb	236	231
Photovoltaik	68	66
	5.098	4.308

7. Gewinnverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2025 in Höhe von € 452.661,50 der „Allgemeine Rücklagen" zuzuführen.

Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von € 138.260,46 wurde auf Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel der „Allgemeine Rücklagen" zugeführt.

Lt. Beschluss des Betriebsausschusses der Stadtwerke vom 26.11.2024 erhält die Stadt Niederkassel für die Wirtschaftsjahre 2025/2026 eine Konzessionsabgabenzahlung in Höhe von € 350.000,00.

8. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Stadtwerke Niederkassel haben Gestattungsverträge über eine Laufzeit von 21 Jahren (Dauer der Einspeisevergütung plus ein Einrichtungsjahr) abgeschlossen. Hierbei werden Dachflächen von der Stadt und dem Abwasserwerk für Photovoltaikanlagen genutzt. Die Verträge laufen zunächst bis zum 31.05.2032 und verlängern sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die jährlichen Pachtzahlungen belaufen sich auf 8 T€ jährlich.

Seit 1. Oktober 2017 hat ein neues Fährunternehmen im Auftrag der Stadtwerke Niederkassel gemeinsam mit den Stadtwerken Wesseling die Durchführung des Fährbetriebes zwischen Lülsdorf und Wesseling übernommen.
Dieser Vertrag läuft zunächst über zehn Jahre ab Vertragsunterzeichnung (12. April 2017). Er erhält eine Verlängerungsoption bis zum 31.12.2031 für die Stadtwerke.
Der jährliche Sockelbetrag wurde ab dem Kalenderjahr 2023 auf 260.000,- € erhöht (bis 2021 210.000,- €). Ferner sieht der Vertrag eine Umsatzbeteiligung für das Fährunternehmen vor. Im Berichtsjahr ergaben sich Aufwendungen i.H.v. insgesamt 325 T€ (Vj. 322 T€).

Mitarbeiter

Die Stellenübersicht in Vollzeitkräfte weist in 2025 9,96 (Vj. 11,08) Mitarbeiter bei den Stadtwerken aus.

Gemäß § 267 Abs. 5 HGB ergeben sich für das Berichtsjahr 15 Mitarbeiter (Vj. 16).

Leistungen an Wirtschaftsprüfer

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde eine Rückstellung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH i.H.v. 15.750 € gebildet.

8. Angaben gemäß § 24 EigVO

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke

In 2025 wurden keine Grundstücksgeschäfte getätigt.

Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen

Der Anlagenspiegel gemäß § 24 Satz 1 EigVO NRW ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Anlagenzugänge Stadtwerke

	T€
Konzessionen und Lizenzen	10
Grundstücke und Bauten	0
Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	1
Verteilungsanlagen	671
Fähre	0
Photovoltaikanlagen	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18
Anlagen in Bau	771
	1.471

Angaben zu § 24 Satz 2 Nr. 1 u. Nr. 2 EigVO NRW

Im Wirtschaftsjahr 2025 war ein Zugang zum Rohrnetz um 875 Meter auf insgesamt 191,25 km zu verzeichnen, der Anteil der neuen Hausanschlüsse betrug dabei 580,7 Meter.
Bei einem Abgleich mit der INGRADA Software wurde festgestellt, dass das digitale Leitungsnetzverzeichnis per 31.12.2024 einen um 92,93 km höheren Wert aufzeichnet, als die historisch bilanzierten Werte. Daher erfolgte per 01.01.2025 eine entsprechende Anpassung an die eingemessenen digitalen Werte. Die Länge des Leitungsnetzes beträgt nach Korrektur gesamt 284,18 km.
In der Abrechnungssoftware Kvasy waren am 31.12.2025 11.895 Verbrauchsstellen hinterlegt.

Ebenso haben sich keine Änderungen im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen ergeben.

Stand der Anlagen in Bau und die geplanten Bauvorhaben:

Anlagen in Bau

Zum 31.12.2025 waren folgende Projekte im Bau bzw. Planung:

Risikomanagementsystem
Wasserrechtsantrag
Be-und Entlüfter Trinkwasserbehälter
Neubau Wasserwerk II
Prozessleitsystem (Flow Chief)

Folgende Wasserleitungen waren am 31.12.2025 in Bau oder Planung:

Fahrtenstr.
Antoniusweg
Bahnhofstr.
Bahnstr.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Bauvorhaben realisiert werden.

Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 31.12.2024	Einstellung	Entnahmen	Stand 31.12.2025
	€	€	€	€
Stammkapital	650.000,00 €	0,00 €	0,00 €	650.000,00 €
Allgemeine Rücklage	6.423.097,02 €	138.260,46 €		6.561.357,48 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	138.260,46 €	452.661,50 €	138.260,46 €	452.661,50 €
Summe	7.211.357,48 €	590.921,96 €	138.260,46 €	7.664.018,98 €

Empfangene Ertragszuschüsse

Die seit dem 1. Januar 2003 erhaltenen Baukostenzuschüsse müssen in gleicher Weise aufgelöst werden wie die Anlagen, für die sie gezahlt wurden, abgeschrieben werden. Dies führt dazu, dass die neuen Baukostenzuschüsse den Umsatz zwar moderater, aber dafür langfristiger beeinflussen, als dies unter den bisherigen Auflösungsmöglichkeiten gewesen wäre. Seit dem 01.01.2004 werden die beweglichen Anlagegüter, hierzu zählen auch die Wasserleitungen, monatsgenau abgeschrieben werden.

Entwicklung der Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2024	Inanspruchnahme	Auflösung	Zugang	31.12.2025
Urlaubsrückstellungen	19.340,00 €	19.340,00 €	0,00 €	13.850,00 €	13.850,00 €
Gleitzeitrückstellungen	9.580,00 €	9.580,00 €	0,00 €	8.140,00 €	8.140,00 €
Jahresabschlusskosten	15.285,00 €	15.285,00 €	0,00 €	17.035,00 €	17.035,00 €
Berufsgenossenschaft	4.800,00 €	4.800,00 €	0,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €
RSt Altersteilzeit	83.358,68 €	45.468,36 €	0,00 €	0,00 €	37.890,32 €
Sonstige Rückstellungen	45.773,71 €	36.773,71 €	0,00 €	117.611,74 €	126.611,74 €
Summe	178.137,39 €	131.247,07 €	0,00 €	163.136,74 €	210.027,06 €

Umsatzstatistik

Der Wasserverbrauchspreis wurde im Jahr 2025 auf 1,66 €/m³ erhöht.
(bis 2024 1,48 € / m³)

Für das Jahr 2025 galten die Grundpreise wie folgt:

alte Bezeichnung	**neue Bezeichnung**		**Netto**
bis zu Qn 2,5 m³/h	Q_3 4	(5 m³/h)	11,50 €/Monat
bis zu Qn 6 m³/h	Q_3 10	(10 m³/h)	19,60 €/Monat
bis zu Qn 10 m³/h	Q_3 16	(20 m³/h)	34,40 €/Monat
Verbundzähler			
bis zu Qn 15 m³/h	Q_3 25	(50 mm DN)	96,50 €/Monat
bis zu Qn 40 m³/h	Q_3 63	(80 mm DN)	155,50 €/Monat
bis zu Qn 60 m³/h	Q_3 100	(100 mm DN)	214,00 €/Monat
bis zu Qn 150 m³/h	Q_3 250	(150 mm DN)	418,20 €/Monat
	Hydrantenstandrohr-zähler		49,00 €/Monat

Zusätzlich zu den vorgenannten Grund- und Verbrauchspreisen wurde im Jahr 2025 die am Ende des Wirtschaftsjahres gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 % in Rechnung gestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhebt seit Beginn des Jahres 2004 eine Gebühr auf die Entnahme von Wasser aus dem natürlichen Wasserkreislauf. Der Entgeltsatz für die Entnahme von Wasser zu Trink-/Brauchwasserzwecken beträgt seit dem 03. April 2013 5 Cent/m³. Das Entgelt wird erhoben, um landesweit Mittel für

die Schaffung bzw. den Erhalt des „Guten Zustandes der Gewässer" zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen für den Gewässerschutz im Zusammenhang mit der Gewässerschutzkooperation können damit verrechnet werden.

Mengen und Tarifstatistik Wasserverkauf

	2025			Vorjahr		
	m³	€	€/m³	m³	€	€/m³
Tarifkunden ohne Brunnen	1.626.338	2.693.586,12	1,66	1.581.283	2.334.326,74	1,48
Sonderabnehmer	36.918	61.283,88	1,66	45.570	67.443,60	1,48
Umsatzerlöse aus Wasserabgabe	1.663.256	2.754.870,00		1.626.853	2.401.770,34	
Umsatzerlöse aus Grundgebühr		1.704.716,19			1.347.955,00	
		4.459.586,19			3.749.725,34	

In die oben benannte Statistik fließen als Tarifkunden alle Wasserabnahmestellen privater und städtischer Wasserabnahmestellen mit ein. Hierin sind auch städtische Brunnen enthalten, die entsprechend den steuerlichen Regelungen mit Wasser versorgt werden.
Der Pro-Kopf-Wasserverbrauch liegt damit bei 107,96 Liter pro Tag (Vj: 104,44 Liter) und Einwohner. Der Pro-Kopf-Verbrauch ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,37 % gestiegen.

Der Wasserverbrauch des Sonderabnehmers (Lülsdorf Functional Solution GmbH) ist hierbei nicht berücksichtigt worden; die Umsatzerlöse betrugen 61 T€ (Vj. 67 T€).

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft meldet für 2025 einen täglichen durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf von 122 Litern Wasser.

Die Erlöse beim Personenfährbetrieb aus dem Fahrkartenverkauf sind von 97.100 € im Jahr 2024 auf 103.500 € im Jahr 2025 gestiegen.

Darüber hinaus wurden 123.300 € von den Stadtwerken Wesseling vereinnahmt als Verlustbeteiligung (VJ. 124.100 €)

Insgesamt ist die Anzahl der Fahrgäste um 3.455 auf 66.585 Beförderungen gestiegen. Insbesondere erfreuten sich die Tickets mit Zweirad weiterhin größerer Beliebtheit.

Die Erträge in der Sparte Photovoltaik sind im Wirtschaftsjahr von 66 T€ auf 68 T€ gestiegen.

Personal

Personalaufwand

	2025	Vorjahr
	T€	T€
Löhne und Gehälter	700	697
Soziale Abgaben	147	139
Aufwendungen für die Altersversorgung	67	59
Berufsgenossenschaft	11	4
Altersteilzeit	-45	-1
Unterstützung, Beihilfen und sonstige soziale Aufwendungen	1	1
	881	899

Mitarbeiter (m/w/d)

	2025	Vorjahr
Kaufmännischer Leiter	0,20	0,20
Technischer Leiter	0,90	0,90
Gas- und Wasserinstallateurmeister	0,63	1,00
Verwaltungsmitarbeiter	3,73	2,98
Ingenieur	0,50	2,00
Anlagenmechaniker	0,00	0,00
Wasserversorgungstechniker	1,25	1,00
Gas- und Wasserinstallateur	1,75	2,00
Energieanlagenelektroniker	1,00	1,00
	9,96	11,08

9. Spartenrechnung

Die Spartenrechnungen für die Betriebszweige gemäß § 23 Abs. 2 EigVO NRW sind dem Anhang als Anlagen beigefügt.

10. Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Betriebsleitung:
Dr. Stephan Smith, Beigeordneter der Stadt Niederkassel

	Tätigkeit	
Ausschussvorsitzende/r:		
Heinz Reuter	Rentner	bis 31.10.2025
Bernhard Schumacher	Personalfachkaufmann	ab 05.11.2025
Stellvertr. Vorsitzende/r:		
Norbert Lukas	Rentner	bis 31.10.2025
Ulrich Buchholz	Koordinator für nachhaltige Projekte	ab 05.11.2025
Mitglieder des Betriebsausschusses:		
Andreas Grünhage	Jurist	
Marcus Sulzer	Kaufm. Angestellter	
Katharina Höver	Biologielaborantin	ab 05.11.2025
Mario Napoli	Kfm. Angestellter	ab 05.11.2025
Alexej Aumann	Ramp Agent	ab 05.11.2025
Ralf Wirges	Diplom-Ingenieur i.R.	ab 05.11.2025
Siegfried Voge	Rentner	bis 31.10.2025
Edgar Engelhardt	pensionierter Lehrer	bis 31.10.2025
Hubert Paulus	Rentner	bis 31.10.2025
Friedrich Reusch	Diplom-Ökonom	bis 31.10.2025
Karl Heinz Plies	Rentner	bis 31.10.2025
Hans-Dieter Lülsdorf	Maschinenschlosser	bis 31.10.2025
Sachkundige/r Bürger/in:		
Frank Klein	Bauingenieur	ab 05.11.2025
Rüdiger Schmiers	Interner Buisness-und Management Coach	ab 05.11.2025
Friedrich Reusch	Diplom-Ökonom	ab 05.11.2025
Rudolf Wickel	staatlich geprüfter Betriebswirt	
Alois Connemann	Staatlich geprüfter Elektrotechniker	ab 05.11.2025
Michael Poguntke	Kaufm. Angestellter	bis 31.10.2025
Birgit Bißeling	Rentnerin	bis 31.10.2025

Vertreter/in der Beschäftigten:
Christina Leygraf
Marco Müller

Niederkassel, den 24.07.2026

Stadtwerke Niederkassel

gez. Dr. Stephan Smith
- Betriebsleiter -

Stadtwerke Niederkassel
Anlagenspiegel zum 31.12.2025

		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
		Stand 01.01.2025	Zugänge 2025	Abgänge 2025	Umbuchungen 2025	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugänge 2025	Abgänge 2025	Stand 31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände											
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	171.785,82 €	9.795,98 €	0,00 €	0,00 €	181.581,80 €	-140.637,82 €	-6.541,98 €	0,00 €	-147.179,80 €	31.148,00 €	34.402,00 €
		171.785,82 €	**9.795,98 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	181.581,80 €	**-140.637,82 €**	**-6.541,98 €**	**0,00 €**	-147.179,80 €	**31.148,00 €**	**34.402,00 €**
II.	Sachanlagen											
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.911.603,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.911.603,19 €	-449.301,00 €	-1.835,00 €	0,00 €	-451.136,00 €	1.462.302,19 €	1.460.467,19 €
2.	Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	1.081.349,76 €	889,28 €	-8.432,46 €	0,00 €	1.073.806,58 €	-832.098,76 €	-10.666,28 €	8.432,46 €	-834.332,58 €	249.251,00 €	239.474,00 €
3.	Wasserverteilungsanlagen	43.443.073,06 €	670.666,09 €	-111.682,39 €	707.221,90 €	44.709.278,66 €	-27.704.587,13 €	-1.108.033,41 €	110.975,25 €	-28.701.645,29 €	15.738.485,93 €	16.007.633,37 €
4.	Fähranlagen	339.120,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	339.120,76 €	-97.469,76 €	-14.084,00 €	0,00 €	-111.553,76 €	241.651,00 €	227.567,00 €
5.	Photovoltaikanlagen	678.388,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	678.388,00 €	-453.410,00 €	-33.961,00 €	0,00 €	-487.371,00 €	224.978,00 €	191.017,00 €
6.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	551.541,06 €	18.525,56 €	0,00 €	0,00 €	570.066,62 €	-374.584,66 €	-25.355,56 €	0,00 €	-399.940,22 €	176.956,40 €	170.126,40 €
7.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	155.599,50 €	770.883,23 €	0,00 €	-707.221,90 €	219.260,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	155.599,50 €	219.260,83 €
		48.160.675,33 €	**1.460.964,16 €**	**-120.114,85 €**	**0,00 €**	**49.501.524,64 €**	**-29.911.451,31 €**	**-1.193.935,25 €**	**119.407,71 €**	**-30.985.978,85 €**	**18.249.224,02 €**	**18.515.545,79 €**
		48.332.461,15 €	**1.470.760,14 €**	**-120.114,85 €**	**0,00 €**	**49.683.106,44 €**	**-30.052.089,13 €**	**-1.200.477,23 €**	**119.407,71 €**	**-31.133.158,65 €**	**18.280.372,02 €**	**18.549.947,79 €**

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel
Betriebssparte Wasserwerk
Sparten Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

		2025 €	**2025** €	**2024** €	**2024** €
1.	Umsatzerlöse		4.793.547		4.011.607
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		47.875		27.525
3.	sonstige betriebliche Erträge		3.654		1.085
4.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.397		13.710	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	874.144	895.541	886.586	900.296
5.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	691.042		688.089	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorung und Unterstützung	179.018	870.060	199.302	887.391
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.152.432		1.130.602
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		923.694		583.413
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0		25
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		203.994		199.973
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		233.208		74.267
11.	**Ergebnis nach Steuern**		**566.147**		**264.299**
12.	sonstige Steuern		2.306		2.069
13.	**Jahresüberschuss**		**563.841**		**262.230**

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel
Betriebssparte Personenfährbetrieb
Sparten Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

		2025 €	**2025** €	**2024** €	**2024** €
1.	Umsatzerlöse		235.789		230.705
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		0		0
3.	sonstige betriebliche Erträge		0		0
4.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0		0	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	325.376	325.376	321.979	321.979
5.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	1.820		1.812	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorung und Unterstützung	471	2.291	525	2.337
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		14.084		14.081
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		17.317		16.376
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0		0
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0		0
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0		0
11.	**Ergebnis nach Steuern**		**-123.279**		**-124.067**
12.	sonstige Steuern		0		0
13.	**Jahresfehlbetrag**		**-123.279**		**-124.067**

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel
Betriebssparte Photovoltaik
Sparten Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

		2025 €	2025 €	2024 €	2024 €
1.	Umsatzerlöse		68.177		66.145
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		0		0
3.	sonstige betriebliche Erträge		463		500
4.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0		0	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.211	10.211	19.504	19.504
5.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	6.999		6.969	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorung und Unterstützung	1.813	8.812	2.018	8.987
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		33.961		33.964
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		3.557		4.091
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0		0
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0		2
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0		0
11.	**Ergebnis nach Steuern**		**12.099**		**98**
12.	sonstige Steuern		0		0
13.	**Jahresüberschuss**		**12.099**		**98**

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel

Statistische/Betriebswirtschaftliche Werte für das Wirtschaftsjahr vom

01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Einwohnerzahl der Stadt Niederkassel

42.272 (Vj. 41.480 = + 1,9 %)

Verkaufte Wassermenge (Tarif- und Sonderkunden)

1.663.256 m³ (Vj.1.626.853 m³ = 2,24 %)

Entwicklung der Wasserabgabe nur an Tarifkunden

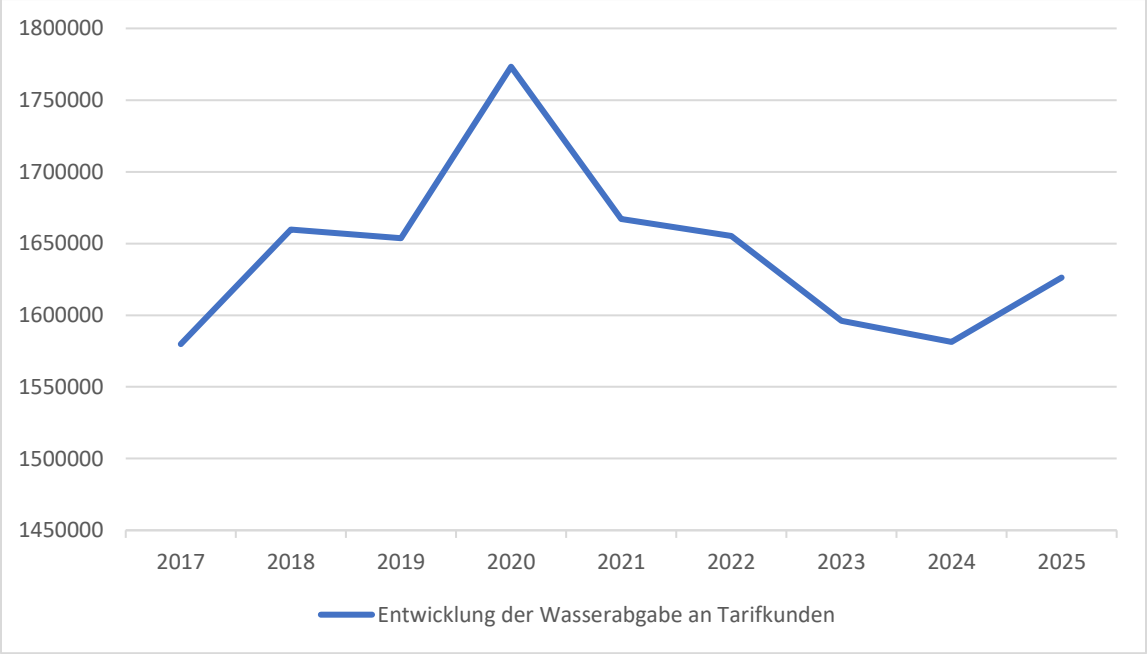

Pro-Kopf Wasserverbrauch

107,96 Liter (Vj. 104,44 Liter) - Bundesstatistik 122 Liter/Person/Tag

Vermögens- und Finanzlage

Anlagenintensität (Verhältnis Anlagenvermögen zur Bilanzsumme):

93,58 Prozent (Vj. 92,67%)

Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zur Bilanzsumme):

38,66 Prozent (Vj. 36,56 %)

Anlagendeckungsgrad (Verhältnis Eigenkapitel einschließl. Empfangene Ertragszuschüsse und langfristiges Fremdkapital im Verhältnis zum Anlagevermögen):

98,45 Prozent (Vj. 98,30%)

Finanzmittelfonds

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	Veränderung T€
Guthaben bei Kreditinstituten	288	531	-243
Kontokorrent- /Tagesgeldverbindlichkeiten	0	0	0
	288	531	-243

Kapitalflussrechnung

			2025	**2024**
			T€	**T€**
1.		Jahresergebnis	453	138
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.200	1.179
3.	+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	32	-22
4.	-/+	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ Erträge	-176	-168
5.	-/+	Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	2
6.	+/-	Zinsaufwand / -ertrag	204	200
7.	-/+	Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände	-68	129
8.	+/-	Zunahme / Abnahme der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe, Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und sonstige Verbindlichkeiten	-223	-413
9.	**=**	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**1.423**	**1.045**
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das AV	-1.471	-1.702
12.	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-1.471**	**-1.702**
13.	**-**	Auszahlungen an die Stadt Niederkassel	**0**	**-398**
14.	+	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	178	277
15.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	225	1292
16.	-	Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen einschl. der Darlehen gegenüber der Bundeskasse	-394	-399
17.	-	Zinszahlungen	-204	-200
18.	**=**	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-195**	**572**
19.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-243	-85
20.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	531	616
21.	**=**	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**288**	**531**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Niederkassel mit Sitz in Niederkassel,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – i.V.m. § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der GO NRW und der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 GO NRW i.V.m. der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 04. August 2026

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



STADTWERKE NIEDERKASSEL, NIEDERKASSEL

Umfassende Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Das Anlagevermögen setzt sich aus den immateriellen Vermögensgegenständen und dem Sachanlagevermögen zusammen:

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	34.402,00	31.148,00
Sachanlagevermögen	18.515.545,79	18.249.224,02
	18.549.947,79	18.280.372,02

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebes hat sich im Berichtsjahr nach der sog. Nettomethode, d. h. zu Buchwerten, wie folgt entwickelt:

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Buchwert (Sachanlagen)	18.249.224,02	17.742.951,09
Zugänge	1.460.964,16	1.675.334,29
Abgänge	-707,14	-1.688,58
Umbuchungen	0,00	0,00
Abschreibungen Sachanlagen	-1.193.935,25	-1.167.372,78
	18.515.545,79	18.249.224,02

Der nachfolgende Anlagenspiegel gibt die Entwicklung des Sachanlagevermögens nach der sog. Nettomethode, d. h. zu Buchwerten wieder. Ausgehend von den Bilanzansätzen des Vorjahres werden Zugänge zu Anschaffungs-/Herstellungskosten, die Abgänge zu Buchwerten und die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres ausgewiesen.

Der Bruttoanlagenspiegel, der die Entwicklung des Anlagevermögens ausgehend von den historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten, die Zu- und Abgänge sowie die kumulierten Abschreibungen während der gesamten Nutzungsdauer zeigt, ist als Bestandteil des Anhangs beigefügt.

Nettosachanlagespiegel

	Stand 31.12.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschrei-bungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.462.302,19	0,00	0,00	0,00	1.835,00	1.460.467,19
Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	249.251,00	889,28	0,00	0,00	10.666,28	239.474,00
Wasserverteilungsanlagen	15.738.485,93	670.666,09	707,14	707.221,90	1.108.033,41	16.007.633,37
Fähranlagen	241.651,00	0,00	0,00	0,00	14.084,00	227.567,00
Photovoltaikanlagen	224.978,00	0,00	0,00	0,00	33.961,00	191.017,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	176.956,40	18.525,56	0,00	0,00	25.355,56	170.126,40
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	155.599,50	770.883,23	0,00	-707.221,90	0,00	219.260,83
	18.249.224,02	1.460.964,16	707,14	0,00	1.193.935,25	18.515.545,79

Die Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, unter Zugrundelegung auch steuerlich anerkannter Nutzungsdauer bewertet.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen uns sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	378.607,16	275.446,01
2. Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	287.904,32	223.527,30
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.093,93	746,56
4. sonstige Vermögensgegenstände	108.647,05	202.592,27
	776.252,46	702.312,14

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen Lieferungen und Leistungen	348.023,82	245.078,99
Forderungen Personenfährbetrieb	28.460,17	28.752,34
Forderungen Photovoltaik	3.025,17	2.350,68
Wertberichtigung	-902,00	-736,00
	378.607,16	275.446,01

2. Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stadt Niederkassel	161.943,43	171.733,14
Abwasserwerk der Stadt Niederkassel	125.960,89	51.794,16
	287.904,32	223.527,30

3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stadtentwicklungsgesellschaft Niederkassel mbH	1.093,93	746,56

4. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
sonstige Forderungen	226.365,96	240.455,05
debitorische Kreditoren	0,00	88.789,93
noch nicht abzugsfähige Vorsteuer 19 %	16.472,53	7.538,73
Wertberichtigungen	-134.191,44	-134.191,44
	108.647,05	202.592,27

Die sonstigen Forderungen resultieren in Höhe von TEUR 226 aus Schadenersatzforderungen.

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
VR Bank Bonn Rhein-Sieg	34.541,10	63.483,58
Kreissparkasse Köln	253.683,92	467.135,09
	288.225,02	530.618,67

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	207.621,40	213.841,23

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital

Der Rat der Stadt Niederkassel hat mit Beschluss vom 05.04.2001 mit Inkrafttreten der Betriebssatzung zum 01.05.2001 das Stammkapital auf EUR 650.000,00 festgesetzt.

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stammkapital	650.000,00	650.000,00

II. Allgemeine Rücklagen

Die Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 31.12.2024 EUR	Einstellungen EUR	Entnahmen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
6.423.097,02	138.260,46	0,00	6.561.357,48

Die Einstellungen betreffen den Jahresüberschuss des Vorjahres in Höhe von EUR 138.260,46 (lt. Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel vom 10.12.2025).

III. Jahresüberschuss

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Jahresüberschuss	452.661,50	138.260,46
Zuführung Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
Bilanzansatz 31.12.2025	452.661,50	138.260,46

B. Empfangene Ertragszuschüsse

Die Ertragszuschüsse entwickelten sich wie folgt:

Baukostenzuschüsse	Stand 31.12.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Auflösungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Rohrnetze	1.409.814,00	99.941,43	0,00	70.493,43	1.439.262,00
Hausanschlüsse	1.271.766,00	77.918,86	0,00	101.513,86	1.248.171,00
Hausanschlüsse § 13b UStG	8.915,00	0,00	0,00	709,00	8.206,00
Personenfährbetrieb	68.751,00	0,00	0,00	3.000,00	65.751,00
	2.759.246,00	177.860,29	0,00	175.716,29	2.761.390,00

C. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen

	Stand 31.12.2024 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Jahresabschlusskosten	15.285,00	15.285,00	0,00	17.035,00	17.035,00
Rückständiger Urlaub/Gleitzeit	28.920,00	28.920,00	0,00	21.990,00	21.990,00
Altersteilzeit	83.358,68	45.468,36	0,00	0,00	37.890,32
Berufsgenossenschaftsbeiträge	4.800,00	4.800,00	0,00	6.500,00	6.500,00
übrige Rückstellungen	45.773,71	36.773,71	0,00	117.611,74	126.611,74
	178.137,39	131.247,07	0,00	163.136,74	210.027,06

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.239.080,18	8.410.676,08
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.560,74	5.780,37
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	333.657,12	302.923,97
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	244.681,52	591.741,66
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	456,90	1.401,03
6. sonstige Verbindlichkeiten	362.174,17	265.880,08
	9.186.610,63	9.578.403,19

Im Folgenden werden die Positionen näher erläutert.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Darlehensgeber	Stand 31.12.2024 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main (KfW)	168.218,00	0,00	25.884,00	142.334,00
Kreissparkasse Köln	238.000,00	0,00	17.000,00	221.000,00
Landesbank Hessen-Thüringen/Helaba	53.869,41	0,00	15.952,32	37.917,09
KfW, Frankfurt am Main	92.547,84	0,00	18.512,86	74.034,98
KfW, Frankfurt am Main	49.200,00	0,00	6.560,00	42.640,00
KfW, Frankfurt am Main	123.120,00	0,00	13.680,00	109.440,00
KfW, Berlin	125.020,00	0,00	13.160,00	111.860,00
VR-Bank, Rhein-Sieg eG/DZ HYP	120.000,00	0,00	11.000,00	109.000,00
DZ HYP AG	172.857,00	0,00	16.868,00	155.989,00
Kreissparkasse Köln (Photovoltaik)	453.316,00	0,00	26.668,00	426.648,00
Kreissparkasse Köln	102.890,46	0,00	17.896,00	84.994,46
NRW Bank	709.400,00	0,00	59.120,00	650.280,00
NRW Bank	380.660,00	0,00	28.240,00	352.420,00
NRW Bank	106.960,00	0,00	7.680,00	99.280,00
Sparkasse Köln/Bonn	1.280.000,00	0,00	80.000,00	1.200.000,00
KfW, Berlin	556.691,00	0,00	33.236,00	523.455,00
KfW, Frankfurt am Main	755.500,00	0,00	0,00	755.500,00
NRW Bank	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00
NRW Bank	33.300,00	0,00	0,00	33.300,00
NRW Bank	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00
NRW Bank	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00
NRW Bank	74.800,00	0,00	0,00	74.800,00
NRW Bank	185.000,00	0,00	0,00	185.000,00
NRW Bank	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
NRW Bank	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00
KfW, Frankfurt am Main	440.000,00	0,00	0,00	440.000,00
KfW, Frankfurt am Main	650.000,00	0,00	0,00	650.000,00
KfW, Frankfurt am Main	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00
KfW, Frankfurt am Main	492.000,00	0,00	0,00	492.000,00
KfW, Frankfurt am Main	0,00	225.000,00	0,00	225.000,00
	8.391.349,72	225.000,00	391.457,18	8.224.892,54
Zinsabgrenzungen	7.275,50			6.563,92
Sammelkonto	12.050,86			7.623,72
	8.410.676,08	225.000,00	391.457,18	8.239.080,18

2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.560,74	5.780,37

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	326.580,35	290.476,80
einbehaltene Sicherheiten	7.076,77	12.447,17
	333.657,12	302.923,97

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stadt Niederkassel	59.646,04	496.139,74
Abwasserwerk der Stadt Niederkassel	185.035,48	95.601,92
	244.681,52	591.741,66

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel betrafen im Vorjahr insbesondere die Ausschüttung für das Jahr 2024 in Höhe von EUR 397.980,40 sowie die Konzessionsabgaben für das Jahr 2024 in Höhe von EUR 90.000,00.

5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stadtentwicklungsgesellschaft Niederkassel mbH	456,90	1.401,03

6. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Darlehen Bundeskasse	6.050,01	8.982,29
Verb. Jahresverbrauchsabrechnung Wasser	282.710,90	316.634,08
Steuerverbindlichkeiten	38.303,22	-88.370,32
Personalkosten	3.294,31	3.242,18
kreditorische Debitoren	4.715,51	3.100,42
Standrohr-Hinterlegungsgebühr	20.738,32	21.238,32
sonstige übrige Verbindlichkeiten	6.361,90	1.053,11
	362.174,17	265.880,08

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus Wasserverkauf	4.459.586,19	3.749.725,34
Auflösung von Investitionszuschüsse	175.716,29	168.013,77
Betriebsertrag Fähre	109.010,31	103.497,69
Betriebsertrag Photovoltaik	51.595,60	51.552,32
Betriebsertrag Strom	16.580,99	14.592,56
Verwaltungstätigkeit Kanalbenutzungsgebühren	75.856,36	72.091,82
sonstige betriebl. Erträge der Personenfähre	123.279,05	124.067,48
Kostenerstattungen aus Weiterberechnungen	73.319,76	10.184,69
sonstige übrige Erträge	12.568,32	14.731,35
	5.097.512,87	4.308.457,02

Gemäß § 23 EigVO haben Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung je Betriebszweig (Wasserwerk, Personenfährbetrieb und Photovoltaik) sind in der Anlage zum Anhang enthalten.

2. andere aktivierte Eigenleistungen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
aktivierte Eigenleistungen	47.875,50	27.524,92

3. sonstige betriebliche Erträge

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0,00	0,00
Versicherungsentschädigungen	3.539,80	1.030,74
übrige sonstige Erträge	577,93	553,79
	4.117,73	1.584,53

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Reparaturmaterial	21.396,44	13.709,54

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Stromkosten	199.912,56	267.592,59
Überprüfung Wasserqualität, Trinkwasseruntersuchungen	173.388,07	163.131,81
Unterhaltung Grundwassermessstellen u.a.	50.670,94	51.828,97
Sonstiger Betriebsaufwand Personenfähre	325.376,59	322.133,68
Unterhaltung Photovoltaikanlagen	2.358,21	10.751,15
Unterhaltung Leitungsnetz	263.109,69	218.365,43
Unterhaltung Hausanschlüsse	178.920,48	177.480,76
sonstige Überprüfung von Messeinrichtungen	5.043,53	4.532,91
Pachten für Dachüberlassungen	9.260,12	10.222,88
Mieten und Pachten	1.692,00	2.028,92
	1.209.732,19	1.228.069,10

5. Personalaufwand

	2025 EUR	Vorjahr EUR
a) Löhne und Gehälter	699.860,15	696.869,62
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	146.662,67	138.619,32
Berufsgenossenschaftsbeiträge	12.523,24	4.105,43
Zuwendungen zu anderen Versorgungseinrichtungen	66.910,82	59.404,25
Unterstützung	674,59	799,96
Altersteilzeit Rückstellungsveränderung/-zuführung	-45.468,36	-1.084,08
	181.302,96	201.844,88
Insgesamt	881.163,11	898.714,50

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände	6.541,98	11.274,58
auf Sachanlagen	1.193.935,25	1.167.372,78
Abschreibungen insgesamt	1.200.477,23	1.178.647,36

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Konzessionsabgaben	350.000,00	90.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	180.540,01	216.201,00
Wertberichtigungen von Forderungen	188,04	-4,00
Kostenweiterleitungen	51.508,48	3.081,07
Prüfungs- und Beratungskosten	19.187,86	22.028,68
EDV-Kosten	71.708,12	45.808,32
Werbung/Inserate/Sponsoring	20.046,25	13.795,71
Versicherungen	21.073,39	20.964,38
Kfz-Kosten	19.954,39	17.918,38
Bürobedarf, Drucksachen, Fachliteratur, Postgebühren	23.501,24	25.630,05
Kosten der Jahresabrechnung	21.587,80	17.535,62
Gebühren und Beiträge	14.424,16	12.722,18
Miete der Räume von der Stadt Niederkassel	13.257,48	13.257,48
Erstattung von Verwaltungskosten an die Stadt	14.390,30	14.266,41
Auflösung Zuschuss Fähre	10.000,00	10.000,00
Verluste aus Anlagenabgängen	707,14	1.688,58
Spenden	9.000,00	9.000,00
Wartung der Software	15.530,91	11.630,14
Nebenkosten des Geldverkehrs	7.219,79	7.507,10
Reiseaufwand	0,00	5.207,34
Bewirtungsaufwendungen	709,03	1.313,13
sonstige übrige betriebliche Aufwendungen	80.033,22	44.327,49
	944.567,61	603.879,06

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Zinserträge	0,00	25,14

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
sonstige Zinsen und Aufwendungen		
langfristige Zinsen für Darlehen	203.955,96	199.914,49
sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37,71	60,51
	203.993,67	199.975,00

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Gewerbesteuer		
2025 bzw. 2024	126.717,15	41.108,55
Nachbelastung/Erstattungen früherer Jahre	-1.679,35	0,00
Körperschaftsteuer		
2025 bzw. 2024	102.730,21	31.430,19
Solidaritätszuschlag	5.650,16	1.728,66
Nachbelastung früherer Jahre	-209,98	0,00
	233.208,19	74.267,40

11. Ergebnis nach Steuern

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Ergebnis nach Steuern	454.967,66	140.329,65

12. sonstige Steuern

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Grundsteuer	1.546,16	1.309,19
Kfz-Steuer	760,00	760,00
	2.306,16	2.069,19

13. Jahresüberschuss

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Jahresüberschuss	452.661,50	138.260,46

Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
(IDW Prüfungsstandard 720 (09.2010))

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für die Organe und ein Geschäftsverteilungsplan liegen nicht vor. Die Zuständigkeitsverteilung für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss Stadtwerke ergeben sich aus der Betriebssatzung und der EigVO NRW. Daneben gelten für den Betriebsausschuss auch die Vorschriften der §§ 25 bis 27 (ALT §§ 28 bis 30) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel sowie § 8 (ALT § 10) der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel.

Aus Prüfersicht entsprechen die bestehenden Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden 3 Ausschusssitzungen am 02. April, 26. Juni und am 20. November 2025 statt.

Der Rat der Stadt Niederkassel beschäftigte sich im Berichtsjahr in einer der Sitzungen mit den Belangen der Stadtwerke; die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte am 10. Dezember 2025, die Entlastung des Betriebsausschusses der Stadtwerke Niederkassel für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026 erfolgte ebenfalls am 10. Dezember 2025.

Die Protokolle hierzu wurden uns vorgelegt.

c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Dr. Stephan Smith ist ab 1. Juni 2019 als Betriebsleiter bestellt.
Der Betriebsleiter ist aussagegemäß in keinen Kontrollgremien im oben genannten Sinne tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?

Der Betriebsleiter ist Beamter der Stadt Niederkassel. Seine anteiligen Tätigkeiten für den Eigenbetrieb werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags von der Stadt Niederkassel in Rechnung gestellt. Eine Nennung im Anhang entfällt somit.

Die Betriebsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung von den Stadtwerken.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegt ein Organisationsplan der Stadt Niederkassel vor, in dem auch der Eigenbetrieb berücksichtigt ist. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse lassen sich daraus ableiten. Der Organisationsplan (Gliederung Fachbereich 9) entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Eine Überprüfung findet anlassbezogen statt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Während der Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es existiert eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention bei der Stadt Niederkassel, die auch bei der Einrichtung zur Anwendung kommt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den vorliegenden Richtlinien festgestellt. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Stadtwerke stellen gemäß § 14 EigVO NRW p.a. einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW) und Stellenübersicht (§ 17 EigVO NRW), auf. Daneben erfolgt eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Von der Betriebsleitung werden gemäß § 20 EigVO NRW vierteljährlich Zwischenberichte erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach den Feststellungen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich des Rechnungswesens eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Ebenso erfüllt das Rechnungswesen durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplanes auch die Anforderungen anderer gesetzlicher Vorgaben.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Nach unseren Feststellungen werden die Zahlungen und die Kontostände täglich abgeglichen. Längerfristig feststehende Aus- und Einzahlungen werden frühzeitig mit eingeplant. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel.

Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
Der Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel steuert zentral die Liquidität der Stadt sowie ihrer Eigenbetriebe gemäß den Dienstvorschriften der Stadt Niederkassel.

Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, existieren nicht.

e) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Rechnungen werden zeitnah bzw. effektiv eingezogen.

f) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein eigenständiges Controlling. Dies erscheint aus Prüfersicht vor dem Hintergrund der bestehenden Organisation entbehrlich.

g) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht einschlägig, es existieren keine Tochterunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Risikofrüherkennungssystem wurde im ersten Halbjahr 2010 implementiert; es wurde ein umfangreiches Risikohandbuch erstellt. Nach unserer Prüfung ist es geeignet, die o.g. Anforderungen zu erfüllen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Stadtwerke erstellen p.a. einen aktualisierten Risikokatalog, in dem die einzelnen Risiken beschrieben und kategorisiert werden; es werden Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung dargestellt sowie die Risikoverantwortlichen benannt. Im Rahmen des Risiko-Portfolios des Abwasserwerkes werden die Einzelrisiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenserwartung eingestuft. Es erfolgt eine Analyse im Zeitvergleich zur Veränderung der Einzelrisiken. Für 2020 wurde das „Pandemie“-Risiko ergänzt.

Die Risikoinventur für 2024 wurde am 20. November 2025 dem Betriebsausschuss vorgelegt und die Risikoinventur für 2025 wird in der Sitzung am 17. September 2026 präsentiert. Es haben sich keine wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr ergeben. Die Dokumentation erscheint ausreichend.

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die Maßnahmen nicht entsprechend der aktuellen Entwicklung angepasst worden wären.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Eine entsprechende Richtlinie existiert nicht, da grundsätzlich solche Geschäfte nur in begründeten Einzelfällen durch die Betriebsleitung veranlasst werden können.
In 2008 und 2012 wurde jeweils ein Zinssicherungsgeschäft zu einem Darlehensvertrag abgeschlossen. Seitdem wurden keine neuen Zinssicherungsgeschäfte getätigt.

b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Zinsderivate werden auskunftsgemäß nicht zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung. Anhaltspunkte für den Einsatz zu anderen Zwecken als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Ein entsprechendes Instrumentarium existiert nicht. Die Geschäfte werden nur im Einzelfall durch die Betriebsleitung abgeschlossen, das letzte Geschäft erfolgte im Jahr 2012.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Eine Erfolgskontrolle erfolgt nicht, da solche Geschäfte nicht getätigt werden.

e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Arbeitsanweisungen existieren nicht, da solche Geschäfte grundsätzlich nicht getätigt werden.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entsprechende Regelungen existieren nicht.

6. Interne Revision

Bei der Einrichtung besteht aufgrund der Betriebsgröße keine eigenständige Interne Revision; revisorische Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Niederkassel wahrgenommen.

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nicht anwendbar, da eine Interne Revision nicht existiert. Revisorische Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Niederkassel wahrgenommen. Überprüft werden insbesondere Tiefbaumaßnahmen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften keine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Feststellungen wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen und im Folgenden entsprechend realisiert. Wirtschaftlichkeitsberechnungen i.w.S. werden insbesondere bei Tiefbaumaßnahmen durchgeführt. Dabei werden die Vor- und Nachteile von Aufwandswirksamkeit oder Aktivierungsfähigkeit geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach Aussagen des Eigenbetriebs erfolgt die Feststellung der Abweichung im Bereich der Mittelüberwachung. Für Begründung und Erläuterung der Abweichung ist die ausführende Abteilung (kaufmännischer oder technischer Bereich) verantwortlich. Die Kommunikation erfolgt über die quartalsweisen Zwischenberichte.

Im Berichtsjahr wurden 2.425 T€ weniger Investitionen realisiert als im Wirtschaftsplan vorgesehen. Auch im Kalenderjahr 2025 mussten Maßnahmen verschoben werden bzw. konnten nicht in dem Umfang umgesetzt werden, wie ursprünglich geplant.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nach Aussagen des Eigenbetriebs können sich Abweichungen in einzelnen Fällen durch nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen (Bodenbeschaffenheit etc.)

ergeben. Auch hier werden wesentliche Sachverhalte im Rahmen der quartärlichen Zwischenberichte kommuniziert.

Im Berichtsjahr gab es keine Überschreitungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die aktualisierte Vergabeordnung tritt gem. Dringlichkeitsentscheidung vom 21.12.2021 zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Ratsbeschluss vom 27.08.2020 verabschiedete Vergabeordnung außer Kraft. Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL.
Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegelungen nicht beachtet wurden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Gemäß § 20 EigVO NRW hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten; im Wirtschaftsjahr 2025 haben 3 Sitzungen stattgefunden.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Grundsätzlich sind die Berichte nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Überwachungsorgan einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes zu geben.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr vor, über die das Überwachungsorgan nicht unterrichtet worden ist.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Siehe Antwort zu d).

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?

Auskunftsgemäß besteht eine Vermögenshaftpflichtversicherung. Eine D&O Versicherung existiert nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenskonflikte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 38,66 % (Vorjahr: 36,56 %) bzw. unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 52,60 % (Vorjahr 50,54 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen werden fremdfinanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keine Tochtergesellschaften hat oder Beteiligungen hält.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Investitionszuschüsse von öffentlicher Seite erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach unseren Feststellungen ist die Eigenkapitalausstattung angemessen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von 453 T€ (VJ: Überschuss 138 T€) der Allgemeine Rücklage zuzuführen.

.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Wirtschaftsjahr 2025 erwirtschaftete der Eigenbetrieb in den einzelnen Sparten folgende Jahresergebnisse:

	T€	Vorjahr T€
Wasserwerk	564	262
Personenfährbetrieb	-123	-124
Photovoltaik	12	0
	453	138

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Die Entgelte aus den Geschäftsbesorgungsverträgen und sonstigen Leistungsbeziehungen innerhalb der Konzernstruktur sind unserer Meinung nach angemessen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Um den steuerlichen Mindestgewinn, der für die volle Auszahlung der Konzessionsabgabe vorgegeben ist, zu erzielen, wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 350.000 € gezahlt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Sparte „Personenfährbetrieb“ ist strukturell defizitär. Die Stadtwerke Wesseling GmbH beteiligt sich mit einem Verlustausgleich i. H. v. 50% des entstandenen Fehlbetrages; das entspricht im Berichtsjahr einem Betrag von 123 T€ (Vorjahr 124 T€).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Maßnahmen, um den Verlust der Sparte „Personenfährbetrieb“ zu begrenzen, können nur einen sehr begrenzten Einfluss auf das Ergebnis der Sparte haben, da die Kosten einen fixen bzw. relativ fixen Charakter haben.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde kein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Ab dem 01.01.2025 wurden der Wasserpreis und die Grundgebühren erhöht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: WTL Weber Thönes Linden GmbH | 70006043991 | AV00011672

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: WTL Weber Thönes Linden GmbH | 70006043991 | AV00011672